

**233. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
Bereich: Kirchrode / "Feuerwache 3"**

**Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Entscheidungsvorschlag**

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 16.06.2016 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung am 22.06.2016 in der Zeit vom 30.06.2016 bis 12.08.2016 durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.06.2016 wurden die Träger Öffentlicher Belange über die Auslegung informiert und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.08.2016 gegeben.

Im Rahmen dieser Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gingen fristgerecht mit Datum vom 10.08.2016 die Stellungnahme der Region Hannover (Ifd. Nr. 1 der folgenden Aufstellung) sowie mit Datum vom 12.08.2016 die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) (Ifd. Nr. 2) ein. Über diese Stellungnahmen ist im Rahmen dieses Änderungsverfahrens eine Entscheidung erforderlich. **Die Verwaltung empfiehlt, über die Stellungnahme entsprechend dem im Folgenden aufgeführten Abwägungsvorschlag zu entscheiden.**

Zusammenfassung der Abwägung

Nach sorgfältiger Abwägung der **planungsrechtlich** zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange unter Zugrundelegung der vorliegenden bzw. ermittelten Sachverhalte, insbesondere bezüglich

- der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
 - der Belange des besonderen Artenschutzes (§ 44 ff BNatSchG),
 - der Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
 - der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
 - der Belange, Arbeitsplätze zu erhalten, sichern und zu schaffen (§1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)
- ferner unter Beachtung der gesetzlichen Aufträge,
- mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2, S. 1 BauGB),
 - sowie den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen (§ 1a Abs. 5 BauGB)

bestehen keine durchschlagenden Gründe, das Bauleitplanverfahren nicht abzuschließen. Vielmehr überwiegen in der Gewichtung der verschiedenen Belange gegeneinander und untereinander die Vorteile durch die Umsiedlung der Feuerwache 3 an den neuen Standort.

Nr. 1	
Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
<p>"Naturschutz: Die Regelungen des §44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p> <p>Ferner wird auf die Stellungnahme der UNB im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1817 verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zu den Aussagen des Landschaftsrahmenplans, der hier einen regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund darstellt, und zum besonderen Artenschutz. Für den Gartenrotschwanz ist eine CEF-Maßnahme möglich, für die Zerstörung des Brutplatzes der Rauchschwalbe ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.</p> <p>Bodenschutz- und wasserbehördliche Belange: Der betroffene Bereich zum 233. Änderungsverfahren ist nahezu identisch mit dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1817 „Feuerwache 3“. Die aus bodenschutzbehördlicher und wasserbehördlicher Sicht betroffenen Belange können nach hiesiger Auffassung auf B-Plan-Ebene behandelt werden. Insofern wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1817 verwiesen.“</p>	<p>Der im Landschaftsrahmenplan dargestellte regional bedeutsame Korridor für den Biotopenverbund verläuft außerhalb des Planbereichs. Er wird daher durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Für das Vorkommen der geschützten Arten Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe werden aktive Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Für den Gartenrotschwanz werden 10 Nisthilfen im Planbereich angebracht. Für die Rauchschwalbe werden in den nahegelegenen Stallbereichen der Tierärztlichen Hochschule Kunstnester und Plätze mit bindigem Nestbaumaterial angeboten. Der für den Abriss des bisherigen Brutplatzes der Rauchschwalbe notwendige Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wurde bei der Region Hannover gestellt. Die Erteilung ist nach § 45(7) BNatSchG möglich, da zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.</p> <p>Empfehlung: Der Stellungnahme auf F-Plan Ebene nicht zu folgen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes und des Wasserechtes betreffen die Maßstabsebene des Bebauungsplanes und werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1817 behandelt.</p> <p>Empfehlung: Der Stellungnahme auf F-Plan Ebene nicht zu folgen.</p>

Nr. 2	
Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
<p>„Bezugnehmend auf unsere Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 1817 – Feuerwache 3 (18.11.2015, 02.,05.2016, 22.07.2016) lehnt der BUND Region Hannover das Vorhaben bzw. die Änderung des F-Planes aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz und den damit verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikten ab. Im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität innerhalb des Stadtgebietes bestehen von Seiten des BUND große Bedenken derartige naturschutzfachlich wertvolle Flächen zu bebauen.“</p>	<p>Mit dem Bau der Feuerwache sind Eingriffe in den Gehölzbestand verbunden, die nicht zu vermeiden sind. Auf Bebauungsplanebene werden hierfür an anderer Stelle im Stadtgebiet Ausgleichsmaßnahmen zur vollständigen Kompensation festgesetzt.</p> <p>Das Vorkommen des Gartenrotschwanzes wird auf der Fläche durch Nisthilfen unterstützt. Für die Rauchschnalben wurde nach Beratung durch den Schnalbenexperten des BUND und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde der Region eine sinnvolle Lösung in unmittelbarer Nähe gefunden, die dem betroffenen Brutpaar und der gesamten benachbarten Rauchschnalbenpopulation Unterstützung bietet.</p> <p>Vor dem Eingriff in den Gehölzbestand werden unter Einsatz eines Hubsteigers auch die höheren Bereiche der Bäume nach möglichen Fledermausquartieren untersucht.</p> <p>Im Plangebiet sind weder Amphibienfunde gemacht worden noch sind für Amphibien als Laichplatz geeignete strukturreiche Gewässer vorhanden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass keine größere Amphibienpopulation vorhanden ist, die ab- oder zuwandern würde.</p> <p>Eine über das Plangebiet hinausgehende weitere Bebauung ist nicht geplant.</p> <p>Empfehlung: Der Stellungnahme auf F-Plan Ebene nicht zu folgen.</p>